**Bundesrat** Drucksache **836/2/96**

**29.01.97**

# Antrag
**des Landes Hessen**

## Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Punkt 49 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

"Der Bundesrat stellt fest, daß die der Verordnung zugrundeliegenden, vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen des Ausladens und der Versorgung der Tiere während des Transports alleine nicht ausreichend für eine nennenswerte Verbesserung des Tierschutzstandards beim längerdauernden Transport von Schlachttieren sind. Die vorliegende, der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts dienende Verordnung weist demzufolge in diesem Bereich wesentliche Lücken auf wie z.B.

- fehlende zeitliche Begrenzung der grenzüberschreitenden Schlachttiertransporte,
- Vorschriften für die Ausstattung der Versorgungsstationen,
- Vorschriften für die Ausstattung der Transportfahrzeuge,
- Gewährleistung der Tierschutzanforderungen in den vom Transport berührten Drittländern und im Bestimmungsdrittland.

Diese strukturellen Mängel der Verordnung können nicht durch eine verstärkte Überwachung kompensiert werden.

Der Bundesrat bekräftigt seine Entschließung zum Schutz von Schlachttieren beim Transport vom 19. Dezember 1996 - Drs. 838/96 - und fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, ihre Bemühungen um ein Zustandekommen der fehlenden Gemeinschaftsregelung zu verstärken. Dabei sollen auch die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Export in Drittländer untersagt werden kann, wenn in den Drittländern tierschutzrechtliche Mindeststandards für die exportierten Tiere nicht vorhanden sind.

**Ausgeliefert am** 30. JAN. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946